

Kulturförderungsgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu) Zweck und Gegenstand des Gesetzes

² Es bezweckt die Kulturförderung in den folgenden Bereichen:

- a) schöpferischer Bereich, Verbreitung, Kulturvermittlung, kulturelle Animation und Bildung;
- b) Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes.

Art. 3 Abs. 2 (neu) Aufgaben des Staates: a) im Allgemeinen

² Er trägt auch zur Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des Kulturerbes bei und bringt dieses einem breiten Publikum näher.

Art. 6 Abs. 3 (neu) Aufgaben der Gemeinden

³ Sie sorgen für die Bewahrung des Kulturerbes und erfüllen insbesondere die ihnen durch die Spezialgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

3. Kapitel: Bewahrung des Kulturerbes (neuer Titel)

Art. 19 (neu) Bewegliches, dokumentarisches, immaterielles und sprachliches Kulturerbe

¹ Das bewegliche Kulturerbe besteht aus beweglichen Gegenständen oder Gruppen beweglicher Gegenstände von archäologischem, historischem, geologischem, biologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem, technischem, ethnologischem, anthropologischem, künstlerischem oder erzieherischem Interesse, religiöser oder weltlicher Art, als Erbe der Vergangenheit oder Zeugnis der heutigen Welt.

² Das dokumentarische Kulturerbe besteht aus Informationen zur Walliser Geschichte und Bevölkerung, unabhängig von Datum und Informationsträger wie Pergament, Papier, audiovisuell, digital oder anderem.

³ Das immaterielle Kulturerbe besteht aus den Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnissen und Fähigkeiten sowie den damit verbundenen Instrumenten, Objekten, Artefakten und Kulturräumen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen seit mehreren Generationen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.

⁴ Das sprachliche Kulturerbe besteht aus den seit jeher auf dem Gebiet des Kantons Wallis gesprochenen Sprachen.

Art. 20 (neu) Kulturerbe von kantonalem Interesse

¹ Bestandteile des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes (nachstehend: Bestandteile des Kulturerbes) mit einer bedeutenden Verbindung zum Kanton Wallis und von erheblichem Interesse für das Wallis können als von kantonalem Interesse anerkannt werden.

² Als von kantonalem Interesse gelten die Bestandteile des Kulturerbes, die von der in Artikel 20^{quinquies} eingeführten Kommission (nachstehend: Kommission) als solche anerkannt werden sowie sämtliche Bestände der Sammlungen der kulturellen Institutionen des Staates, ausgenommen der Dokumente der Mediathek Wallis, die einzig der Information und Bildung der Bevölkerung dienen.

³ Die Bestandteile des Kulturerbes von kantonalem Interesse im Eigentum des Staates sind grundsätzlich unveräusserlich.

⁴ Der Staat trägt prioritär zur Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse bei; die Gemeinden tragen zur Bewahrung des Kulturerbes von lokalem Interesse bei.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zu den Bestandteilen des Kulturerbes von gesamtschweizerischem Interesse.

Art 20^{bis} (neu) Staatliche Unterstützung

¹ Nach Anhörung der Kommission kann der Staat eine finanzielle Unterstützung ausrichten oder sein Patronat anbieten, um zur Bewahrung, Erforschung und Weitergabe eines Bestandteils des Kulturerbes von kantonalem Interesse beizutragen.

² Diese Unterstützung oder dieses Patronat wird dem Besitzer des betreffenden Kulturguts unter dem Vorbehalt gewährt, dass er sich für dessen gänzliche Erhaltung einsetzt und dem Staat im Falle einer freiwilligen Veräusserung ein Vorkaufsrecht gewährt.

³ Auf Vormeinung der Kommission kann der Staat eine finanzielle Unterstützung ausrichten oder sein Patronat anbieten an:

- a) Gedächtnisinstitutionen oder -institutionsnetze im Besitz von Bestandteilen des Kulturerbes für ihre Arbeiten in den Bereichen Inventarisierung, Aufbewahrung, Erforschung und Weitergabe, sofern sie den gebräuchlichen Berufsnormen entsprechen;
- b) juristische Personen, die sich für die Bewahrung von und die Zugänglichkeit zu bedeutenden Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse einsetzen.

Art 20^{ter} (neu) Vorkaufsrecht

Der Staat kann ein Vorkaufsrecht auf die Bestandteile des Kulturerbes von kantonalem Interesse geltend machen. Er fällt seinen Entscheid auf Vorschlag der Kommission oder auf Anfrage einer kulturellen Institution des Staates.

Art. 20^{quater} (neu) Umsetzung

¹ In Bezug auf das Kulturerbe handelt der Staat prioritär durch die in den Artikeln 21 bis 36 vorgesehenen kulturellen Institutionen des Staates.

² Die allgemeinen Aufgaben der für die Kultur zuständigen Dienststelle sind:

- a) den Betrieb und die Zusammenarbeit der kulturellen Institutionen des Staates sicherstellen;
- b) die Erfassung und Dokumentierung der Bestandteile des Kulturerbes von kantonalem Interesse sicherstellen und für deren Bewahrung sorgen;
- c) die Besitzer von Bestandteilen des Kulturerbes hinsichtlich deren Bewahrung beraten und unterstützen;
- d) durch Forschungsarbeiten und durch Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Erweiterung des Wissens über das Kulturerbe beitragen;
- e) zur Sensibilisierung, Information und Bildung der Öffentlichkeit beitragen.

³ Sie arbeitet mit den Dienststellen zusammen, die für die Gesetzgebung in den Bereichen Natur- und Heimatschutz sowie Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen zuständig sind.

⁴ Sie sorgt für die Zusammenarbeit und Vernetzung der von beweglichem, dokumentarischem, immateriellem und sprachlichem Kulturerbe betroffenen Institutionen sowie für die Zusammenarbeit und Vernetzung dieser Institutionen mit den für das bauliche und archäologische Kulturgut zuständigen Institutionen. Sie trägt zu dieser Zusammenarbeit und Vernetzung bei.

Art. 20^{quinquies} (neu) Kantonale Kommission für Kulturerbe

¹ Die kantonale Kommission für Kulturerbe ist ein beratendes Organ, das administrativ dem Departement angegliedert ist und das für die Beratung des Staatsrates und des Departements in Bezug auf die Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des Kulturerbes zuständig ist.

² Sie ist aus Vertretern des Staates und Fachleuten zusammengesetzt. Die kulturellen Institutionen des Staates und die in Artikel 20^{quater} Absatz 3 genannten Dienststellen sind in dieser Kommission vertreten.

³ Das Ernennungsverfahren der Kommissionsmitglieder und die Arbeitsweise der Kommission sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 20^{sexies} (neu) Informationssystem zum Kulturerbe

¹ Die für die Kultur zuständige Dienststelle macht eine Bestandsaufnahme des Kulturerbes von kantonalem Interesse.

² Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im Informationssystem zum Kulturerbe (nachstehend: Informationssystem) erfasst. Sie sind regelmässig Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten und von Mitteilungen an die Bevölkerung. Die Bedingungen für die Benutzung des Informationssystems durch die Öffentlichkeit sind im Reglement festgelegt.

³ Das Departement kann diese Arbeiten selbst durchführen oder die Arbeiten Dritter unterstützen, sofern diese die erforderliche wissenschaftliche Exaktheit sowie die Einfügung ihrer Ergebnisse in das Informationssystem gewährleisten.

⁴ Die Aufnahme eines Bestandteils des Kulturerbes in das Informationssystem bedeutet für den Besitzer keinerlei Verpflichtung gegenüber dem Staat und umgekehrt.

⁵ Die für die Kultur zuständige Dienststelle und die in Artikel 20^{quater} Absatz 3 genannten Dienststellen arbeiten bei der Erstellung, Verwaltung und beim Betrieb des Informationssystems zusammen, namentlich um sämtliche Bestandteile des Kulturerbes darin aufzunehmen.

II.

¹ Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So angenommen ...

Der Präsident des Grossen Rates:
Der Chef des Parlamentsdienstes: